

**B E S C H L U S S**

aus der 1. Sitzung  
des Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr  
am Dienstag, 18.05.2021

- 
- TOP 8.** BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE (VL-45/2021  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, )  
OT Flechtdorf  
I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
II. Beschluss gem. 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

**Empfehlung:****I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee beschließt die Aufstellung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Mühlhäuser Weg“, OT Flechtdorf gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

**II. Beschluss gem. § 2 (2) BauGB, § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee beschließt:

- a) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erstellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB über die Planung zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls gem. § 4 (1) BauGB von der Planung zu unterrichten. Zusätzlich sind sie zur Äußerung, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping), aufzufordern. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB durchzuführen.  
Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- b) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschlussvorschlag zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag I zuzustimmen.

Der Gemeindevertretung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag II zuzustimmen.